

BGer 2C 705/2008 vom 2. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_705_2008

FR: TF 2C 705/2008 du 2 octobre 2008

IT: TF 2C 705/2008 del 2 ottobre 2008

Regeste

kantonale Steuern und direkte Bundessteuer pro 2004 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 26. September 2008 führt X. _____ für sich und seine Ehefrau Beschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts (Verwaltungsgericht) des Kantons Basel-Stadt betreffend kantonale Steuern und direkte Bundessteuer vom 5. Mai 2008. Er macht geltend, dass "auch die Vorinstanzen [und] die Steuerrekurskommission in keiner Art und Weise auf meinen Rekurs eingegangen sind", und bittet das Bundesgericht, "meinen Steuerrekurs zu hinterleuchten und damit diese Geschichte zu klären".

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde die Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Auf Beschwerden, die nicht hinreichend begründet sind, wird nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die vorliegende Beschwerde enthält keinen Antrag, wie zu entscheiden ist, und keine Begründung, inwiefern der Entscheid des Appellationsgerichts (Verwaltungsgerichts) Bundesrecht verletzen könnte. In der Einladung an das Bundesgericht, den Rekurs zu "hinterleuchten", kann jedenfalls kein gültiger Antrag und keine Begründung erblickt werden. Auch wenn es sich vorliegend um eine Laienbeschwerde handelt und der Beschwerdeführer eine Altersrente bezieht, so kann von ihm doch verlangt werden, dass er die Beschwerde wenigstens kurz begründet, so dass klar wird, inwieweit er mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden ist bzw. dessen Aufhebung oder eine Neuurteilung verlangt (Antrag) und weshalb (Begründung). Da Antrag und Begründung fehlen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Da auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden kann, sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.